

# Frankreich

## Frankreich: Rentensystem im Jahr 2012

Im privaten Sektor besteht das Rentensystem aus zwei obligatorischen Säulen: einer verdienstabhängigen staatlichen Rente und einer betrieblichen Vorsorge auf der Basis eines Punktesystems. Das staatliche System verfügt außerdem über eine bedürftigkeitsunabhängige Mindestrente mit Beitragsprimat (*minimum contributif*). Zusätzlich gibt es ein soziales Mindesteinkommen für Ältere (*minimum vieillesse*).

## Wesentliche Indikatoren

		Frankreich	OECD
Durchschnittsverdienst	EUR	36 700	32 400
	USD	48 400	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	13,7	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	81,6	79,9
	im Alter von 65 Jahren	20,8	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	30,0	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908744>

## Anspruchskriterien

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer staatlichen Vollrente sind entweder eine Mindestbeitragszeit (wird von 40 auf 41,5 Jahre angehoben) und die Erreichung des gesetzlichen Mindestrentenalters (steigt von 60 auf 62 Jahre) oder die Erreichung des Rentenalters für die Vollrente (wird von 65 auf 67 Jahre angehoben). Gesetzlich ist festgelegt, dass der Mindestbeitragszeitraum analog zur Erhöhung der Lebenserwartung verlängert wird.

Die Reform von 2010 sieht eine schrittweise, vom Geburtsjahr abhängige Anhebung des Mindestrentenalters von 60 auf 62 Jahre bis 2017 sowie eine Anhebung des Rentenanspruchsalters für den Bezug einer Vollrente von 65 auf 67 Jahre zwischen 2016 und 2022 vor. Die Mindestrente mit Beitragsprimat (*minimum contributif*) gleicht das Rentenniveau aus, wenn der Rentner die gesetzlichen Voraussetzungen für die volle Rente erfüllt.

In den Modellrechnungen werden ein Eintritt ins Erwerbsleben mit 20 Jahren im Jahr 2012 und eine Beitragszeit von 47 Jahren unterstellt. Unter dieser Annahme ergibt sich ein Rentenalter von 67 Jahren im Jahr 2059 (fünf Jahre mehr als das Renteneintrittsalter von 62 Jahren).

## Rentenberechnung

### Verdienstabhängige Rente

In der gesetzlichen Rentenversicherung wird eine Ersatzquote von 50% bei vollständiger Erwerbsbiografie angestrebt (wobei die Zahl der Beitragsjahre wie oben ausgeführt angehoben wird). Für jedes fehlende Quartal wird die Rente auf zweierlei Weise gemindert:

- die Rente wird um 1,25% reduziert (oder 5% pro fehlendem Jahr), dieser Abschlag („*décote*“) betrifft alle nach 1953 Geborenen;
- zusätzlich wird der Rentenbetrag pro rata verringert ( $0,61\% - 1/N$  – für jedes fehlende Quartal – wobei N für die Zahl der Quartale bei vollständiger Erwerbsbiografie steht).

Zur Berechnung der Rente wird der Durchschnittsverdienst einer bestimmten Anzahl bester Jahre zu Grunde gelegt und anhand der Preisentwicklung angepasst. Seit 2008 wird der Durchschnitt der 25 besten Jahresentgelte gebildet.

Auf Grund des Schwellenwerts für die Anzahl der Jahre, die in die Berechnung des Referenzarbeitsentgelts einfließen, und der Politik der Anpassung anhand der Preisentwicklung wird die Ersatzquote in der gesetzlichen Rentenversicherung Frankreichs vom Zeitprofil der Zuwachsraten der realen Arbeitsverdienste während des gesamten Erwerbslebens beeinflusst. Angesichts der Basisannahme eines kontinuierlichen realen Lohnwachstums von 2% über den Verlauf des Arbeitslebens sowie der Tatsache, dass in den OECD-Berechnungen die angepassten Durchschnittsverdienste während des gesamten Erwerbslebens als Referenzlohn verwendet werden, sind die errechneten Ersatzquoten niedriger als die Quoten, die sich bei Verwendung der tatsächlich beobachteten Verdienstentwicklung in Frankreich ergeben, wo die Einkommenszuwächse vor allem in der ersten Hälfte des Berufslebens erfolgen.

Es gibt eine Beitragsbemessungsgrenze für das anrechnungsfähige Arbeitsentgelt, die im Jahr 2012 bei 36 372 Euro lag. Das entspricht ungefähr dem Durchschnittsverdienst nach der OECD-Messgröße. Laufende Rentenzahlungen sind preisindexiert.

### **Mindestrente mit Beitragsprimat („*minimum contributif*“)**

Im Allgemeinen System („*régime général*“) und diesem angeglichenen Systemen gibt es eine Mindestrente ohne sozialen Bezug – unabhängig von der Höhe der Rente die aus anderen Grund- oder Zusatzsystemen bezogen wird. Anspruchsberechtigt sind Personen, die 41,5 Beitragsjahre nachweisen können oder mindestens 65 Jahre alt sind (wobei eine Anhebung des Rentenanspruchsalters auf 67 Jahre ab 2023 geplant ist) (die Mindestrente wird bei kürzeren Versicherungszeiten entsprechend angepasst). 2012 betrug diese jährlich 7 451,10 Euro. Nach einer Beitragsdauer von mindestens 120 Quartalen erhöht sich diese Rente auf 8 142,01 Euro. Das entspricht 22% des Durchschnittsverdiensts nach der OECD-Messgröße. Der Wert der Mindestrente ist preisindexiert.

### **Obligatorische betriebliche Altersvorsorge**

Die Zusatzrenten für Beschäftigte des Privatsektors und der Landwirtschaft (Arbeiter und Angestellte sowie Fach- und Führungskräfte) werden von der ARRCO (Association des Régimes de Retraites Complémentaires) verwaltet. Für Fach- und Führungskräfte („*cadres*“) gelten im Rahmen des AGIRC-Altersversorgungssystems zusätzlich noch andere Regeln; die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich auf Arbeiter und Angestellte („*non-cadres*“).

Obwohl die tatsächlichen Beiträge höher sind, werden Rentenanwartschaften nur auf 6% des Arbeitsverdiensts unterhalb der Bemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung erworben. Zwischen dem 1- und 3-Fachen der Bemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung basiert die Anwartschaft auf 16% des Arbeitsentgelts. Folglich ist die Bemessungsgrenze der ARRCO-Zusatzkasse dreimal so hoch wie die der gesetzlichen Rentenversicherung und beträgt 109 116 Euro (die Bemessungsgrenze der AGIRC-Zusatzkasse für Führungskräfte ist achtmal so hoch wie die der gesetzlichen Rentenversicherung).

In jedem Jahr entspricht die Zahl der erworbenen Punkte dem Wert des Jahresbeitrags dividiert durch die Kosten eines Entgeltpunkts. Bei Renteneintritt wird die Gesamtzahl der Punkte mit dem Wert eines Entgeltpunkts multipliziert und in eine Rentenleistung umgerechnet. Der Wert eines Entgeltpunkts entsprach von April 2011 bis April 2012 1,2135 Euro und von April 2012 bis April 2013 1,2414 Euro, so dass sich für das Kalenderjahr 2012 ein Jahreswert von 1,2344 Euro ergibt. Die Entgeltpunktkosten lagen im Kalenderjahr 2012 bei 15,0528 Euro.

Die Anpassung von Entgeltpunktkosten und -wert erfolgt in Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern. Laut der bis 2012 gültigen Regelung werden die Kosten der Entgeltpunkte anhand der Lohnentwicklung und die Punktwerte zumindest anhand der Preisentwicklung

erhöht. In der Modellrechnung wird von einer Fortsetzung der unterschiedlichen Anpassung von Kosten und Punktwerten ausgegangen. Auch hier führt die Politik der effektiven Anpassung der in früheren Jahren erworbenen Ansprüche anhand der Preisentwicklung zu niedrigeren Leistungen, als es bei einer Anpassung anhand der Lohnentwicklung der Fall wäre.

Es gilt zu beachten, dass die Anpassungspolitik für diese beiden Parameter sowohl die Entwicklung der laufenden Rentenzahlungen beeinflusst (hier „Indexierung“ genannt) als auch Veränderungen im Wert der Rentenansprüche zwischen dem Zeitpunkt, an dem sie erworben werden, und dem Zeitpunkt, an dem sie geltend gemacht werden (entsprechend ähnlich dem Anpassungsprozess in verdienstabhängigen Programmen).

### **Mindestrente (*Allocation de solidarité aux personnes âgées – ASPA*)**

Es gibt ein bedürftigkeitsabhängiges Mindesteinkommen für Personen im Rentenalter, das zwischen dem 1. April 2011 und dem 1. April 2012 bei 8 907,34 Euro pro Jahr für Alleinlebende (14 181,30 Euro für Verheiratete) (und zwischen dem 1. April 2012 und dem 1. April 2013 bei 9 325,98 Euro bzw. 14 479,10 Euro) lag. Diese Leistung entspricht 24% des Durchschnittseinkommens nach der OECD-Messgröße und wird entsprechend der Preisentwicklung angepasst. Arbeitskräfte mit vollständiger Erwerbsbiografie haben auf Grund der obligatorischen betrieblichen Vorsorge zusätzlich zur gesetzlichen Rentenversicherung nur selten Anspruch auf die Mindestrente.

## **Abweichende Erwerbsbiografien**

### **Frühverrentung**

In der gesetzlichen Rentenversicherung können Personen mit vollständiger Erwerbsbiografie vorzeitig, d.h. vor dem Mindestrenteneintrittsalter, in den Ruhestand gehen. Versicherte, die 1952 geboren sind und vor dem Alter von 16 Jahren versicherungspflichtig beschäftigt waren und eine effektive Mindestbeitragszeit von 43,5 Jahren aufweisen, können im Alter von 56 Jahren (und acht Monaten) in den Ruhestand gehen oder mit 59 Jahren (und vier Monaten), wenn sie vor dem 16. Lebensjahr ins Erwerbsleben eingetreten sind und mindestens 43,5 Versicherungsjahre nachweisen können (davon 42,5 Jahre mit effektiven Beitragszahlungen), oder im Alter von 60 Jahren, wenn sie vor dem Alter von 20 Jahren in die Erwerbsbevölkerung eingetreten sind und mindestens 43,5 Versicherungsjahre nachweisen können (davon 41,5 Jahre mit effektiven Beitragszahlungen). In der Modellrechnung werden ein Erwerbseintrittsalter von 20 Jahren und ein Frühverrentungsalter von 62 Jahren unterstellt.

Im betrieblichen Altersvorsorgesystem ist ein vorzeitiger Rentenbezug ebenfalls möglich, oft mit Abschlägen auf der Basis des Alters bei Renteneintritt oder der Zahl der Beitragsjahre oder beider Faktoren. Bei vollständiger Erwerbsbiografie kann im Alter von 60 Jahren eine Rente ohne Abschläge bezogen werden. Bei weniger als der vollen Beitragszeit werden die Rentenbezüge, wie in der Tabelle dargestellt, angepasst, wobei der jeweils günstigere Anpassungsfaktor im Hinblick auf das Renteneintrittsalter oder die fehlenden Beitragsjahre gewählt wird. Bei einem Übergang in den Ruhestand 5 Jahre vor dem Regelrentenalter für eine volle Rente wird die Rente beispielsweise auf 78% ihrer Gesamthöhe gekürzt. Fehlt dem Rentner hingegen nur ein Beitragsjahr, schrumpft die Rente lediglich auf 96%.

Abstand zum Anspruchsalter für eine Vollrente (das von 65 auf 67 Jahre steigen wird)	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
Fehljahre bis zur vollständigen Erwerbsbiografie						5	4	3	2	1
Koeffizient	0,43	0,50	0,57	0,64	0,71	0,78	0,83	0,88	0,92	0,96

### **Spätverrentung**

Bei Fortsetzung der Erwerbstätigkeit über das Mindestregelalter hinaus und Erfüllung der Beitragsanspruchskriterien für den Bezug einer Vollrente (41 Beitragsjahre im Jahr 2012) erhöht sich mit jedem zusätzlichen Jahr der Erwerbstätigkeit der Betrag der staatlichen Rente um 5%. In der Zeit des Rentenaufschubs erwirbt der Betreffende weitere ARRCO-Entgeltpunkte.

Erwerbseinnahmen und Rentenbezüge können bei Bezug einer Vollrente unbegrenzt kombiniert werden. In allen anderen Fällen gelten gewisse Einschränkungen.

### **Kindererziehungszeiten**

Für Kinder, die nach 2010 geboren oder adoptiert wurden, werden der Mutter für jedes Kind in der gesetzlichen Rentenversicherung vier Quartale angerechnet, unabhängig davon, ob sie in dieser Zeit weiter erwerbstätig war oder nicht. Zusätzlich werden einem biologischen Elternteil über vier Jahre weitere Zeiten (ein Quartal je Erziehungsjahr) gutgeschrieben. Beide Elternteile können eine 10%ige Erhöhung der Grundrente der staatlichen Rentenversicherung erhalten, wenn sie mindestens drei Kinder während mindestens neun Jahren vor deren 16. Geburtstag großgezogen haben.

Zeiten der Erwerbslosigkeit oder der Teilzeitbeschäftigung zwecks Kinderbetreuung werden in der staatlichen und betrieblichen Rentenversicherung ebenfalls angerechnet (*Assurance Vieillesse des Parents au Foyer – AVPF*). Die Gutschriften werden so angerechnet, als ob der Elternteil den Mindestlohn bezogen hätte. Die Höchstgrenze von drei Jahren bezieht sich auf die ersten beiden Kinder: für die weiteren Kinder gelten längere Anrechnungszeiten (zu den Anspruchskriterien zählen der Bezug von Familienleistungen und Einkommensgrenzen). Der Anrechnungsbetrag kann den zwei Jahren hinzugerechnet werden, die im allgemeinen System pro Kind anerkannt werden.

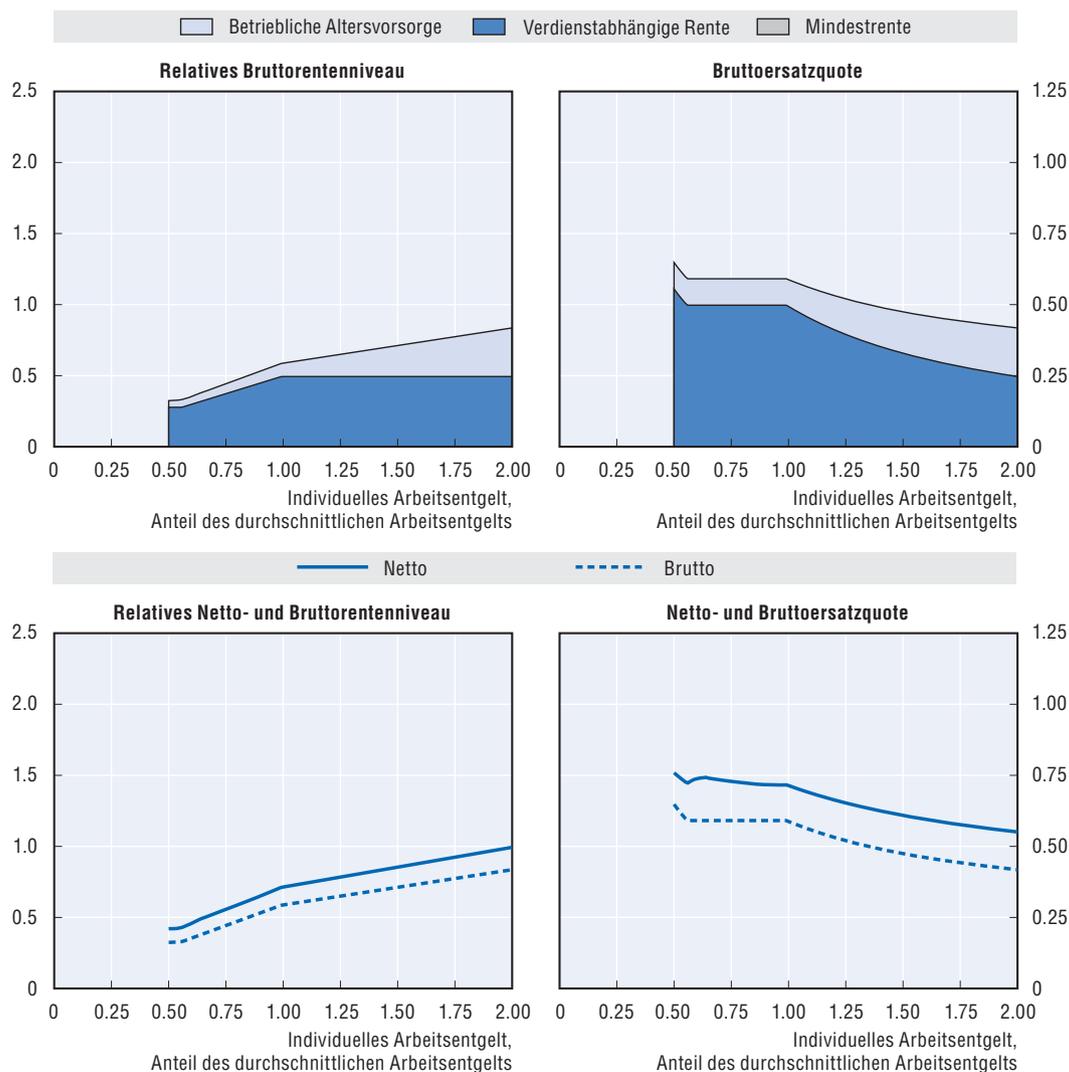
### **Arbeitslosigkeit**

Jede Phase der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit wird in der gesetzlichen Rentenversicherung in einem bestimmten Rahmen anerkannt, bis zu einem Jahr bei unter 55-Jährigen (fünf Jahre bei Personen ab 55 Jahren), wenn kein Arbeitslosengeld bezogen wird. Bei Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld wird pro Zeitraum von 50 Tagen ein Beitragsquartal angerechnet, bei höchstens vier Quartalen pro Jahr. Diese Zeiträume fließen nicht in die Berechnung des durchschnittlichen Referenzlohns ein (*salaire annuel moyen de base*), der auf den 25 besten Jahresentgelten basiert, und damit auch nicht in die Rentenberechnung.

Angerechnet wird ferner die erste Phase der Arbeitslosigkeit ohne Arbeitslosengeldleistungen bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr (1,5 Jahre bei Arbeitslosigkeitszeiten zu Beginn des Erwerbslebens). Weitere Zeiträume unfreiwilliger Arbeitslosigkeit ohne Bezug von Arbeitslosengeld werden nur dann bis zu einer Obergrenze von einem Jahr angerechnet, wenn sie einem Zeitraum von Arbeitslosigkeit folgen, in dem Arbeitslosengeldleistungen bezogen wurden. Für Zeiträume, in denen Sozialhilfe empfangen wurde (*revenu minimum d'insertion*), werden keine Beträge angerechnet.

In den obligatorischen betrieblichen Altersvorsorgesystemen ermöglichen Phasen der Arbeitslosigkeit die Ansammlung von Entgeltpunkten, sofern die betreffende Person vor Beginn der Arbeitslosigkeitsphase in eine dieser Zusatzversicherungen eingezahlt hat. Berechnet werden diese Entgeltpunkte anhand eines Tagesbezugslohns (*salaire journalier de référence*), bei dem es sich um das letzte Gehalt (auf Jahresbasis) dividiert durch 365 handelt.

## Ergebnisse des Rentenmodells: Frankreich



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	47,9	32,4	44,3	58,8	71,2	83,6
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	59,4	42,0	55,7	71,4	85,4	99,4
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	59,1	64,8	59,1	58,8	47,5	41,8
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	72,3	75,9	72,9	71,4	60,9	55,1
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	9,6	10,5	9,6	9,5	7,7	6,8
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	8,5	9,7	8,6	8,3	6,6	5,8
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	10,2	11,6	10,3	9,9	7,9	6,9

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932908763>



**From:**  
**Pensions at a Glance 2013**  
OECD and G20 Indicators

**Access the complete publication at:**  
[https://doi.org/10.1787/pension\\_glance-2013-en](https://doi.org/10.1787/pension_glance-2013-en)

**Please cite this chapter as:**

OECD (2014), "Frankreich", in *Pensions at a Glance 2013: OECD and G20 Indicators*, OECD Publishing, Paris.

DOI: [https://doi.org/10.1787/pension\\_glance-2013-56-de](https://doi.org/10.1787/pension_glance-2013-56-de)

Das vorliegende Dokument wird unter der Verantwortung des Generalsekretärs der OECD veröffentlicht. Die darin zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Argumente spiegeln nicht zwangsläufig die offizielle Einstellung der OECD-Mitgliedstaaten wider.

This document and any map included herein are without prejudice to the status of or sovereignty over any territory, to the delimitation of international frontiers and boundaries and to the name of any territory, city or area.

You can copy, download or print OECD content for your own use, and you can include excerpts from OECD publications, databases and multimedia products in your own documents, presentations, blogs, websites and teaching materials, provided that suitable acknowledgment of OECD as source and copyright owner is given. All requests for public or commercial use and translation rights should be submitted to [rights@oecd.org](mailto:rights@oecd.org). Requests for permission to photocopy portions of this material for public or commercial use shall be addressed directly to the Copyright Clearance Center (CCC) at [info@copyright.com](mailto:info@copyright.com) or the Centre français d'exploitation du droit de copie (CFC) at [contact@cfcopies.com](mailto:contact@cfcopies.com).